

5451/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5819/J - NR/1999 betreffend Zugänglichkeit von Stellen im Öffentlichen Dienst für Fachhochschul - Absolventinnen und - Absolventen, die die Abgeordneten DDr. NIEDERWIESER und Genossen am 24. Februar 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Fragen 1 und 2:

Da der Fachhochschulsektor insgesamt so konzipiert ist, dass er primär für eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft ausbildet und die ersten Studiengänge, die bereits Absolventinnen und Absolventen „hervorgebracht“ haben, auf diesen Sektor zugeschnitten sind, ist die Nachfrage von diesen nach einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst äußerst gering. Im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sind keine Absolventinnen oder Absolventen eines Fachhochschul - Studienganges beschäftigt und auch von der Bewerbung dieses Personenkreises ist nichts bekannt.

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt in einer Stellungnahme vom 25. Juli 1997, GZ 921.196/8 - VII/A/1/97, die Auffassung, dass der Wortlaut der Anlage 1 Z 1.12 des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979 idGF eine generelle Anerkennung der A - Wertigkeit nicht zulasse und die Anlage 1 Z 2.11 leg. cit. Fachhochschul - Studiengänge „im geeigneten Kontext zur Kenntnis [nehme]“, so dass das Vorliegen einer planwidrigen Lücke auszuschließen sei. Allerdings, so wird weiter ausgeführt, „könne davon ausgegangen werden, dass in Einzelfällen

bei Ausfüllung eines A(a) - wertigen Arbeitsplatzes das Instrumentarium der Besoldungsreform (Funktionszulage unabhängig von der Zugehörigkeit zur Verwendungsgruppe eine deutliche Verbesserung der Abgeltung für eine die Verwendungsgruppengrenze überschreitende höherwertige Verwendung) greifen wird bzw. bei einem Dienstvertrag eine a - wertige Entlohnung möglich ist.“

In einem 1997 von der Österreichischen Fachhochschul - Konferenz eingeholten Gutachten von Herrn Univ.Ass. Dr. Novak, Institut für Universitätsrecht und -management an der Universität Linz, wird hingegen die Auffassung vertreten, dass „ein restriktives Verständnis des Pkt 1.12. der Anl. 1 zum BDG [...] sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht bedenklich [scheint]“.

Zu Frage 3:

Durch das Vertragsbediensteten - Reformgesetz ist der wesentliche Schritt zur Flexibilisierung des Systems erfolgt. Im Entlohnungsschema v, das den großen Bereich der Vertragsbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes abdeckt, sind (wie im Entlohnungsschema 1) keine formalen ausbildungsbezogenen Anstellungserfordernisse festgelegt, so dass der Qualität des Arbeitsplatzes und damit der Wertigkeit der geleisteten Arbeit Vorrang zukommt.

Die Frage, wieviele Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul - Studiengängen die fachliche Qualifikation für eine Stelle im Ressort erfüllen, kann nicht beantwortet werden, weil a priori nicht feststeht, wer bei einer bestimmten Bewerberstruktur als Bestgeeignete(r) - gemessen am jeweiligen Anforderungsprofil - hervorgeht. Handelt es sich dabei um eine Absolventin oder einen Absolventen einer fachhochschulmäßigen Ausbildung, besteht kein Hindernis, sie oder ihn mit dem entsprechenden Arbeitsplatz der Entlohnungsgruppe v 1 zu betrauen.